

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 19. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2026)

zum Thema:

**Behinderung der Presse- und Medienfreiheit durch die Polizei Berlin im Umfeld der Wahlkampfveranstaltungen der AfD am Eastgate Marzahn am 31. Juli 2026?
– Umgang mit Medienvertretern/Streamern bei Zutritt und Berichterstattung zu Gegenprotestflächen**

und **Antwort** vom 3. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. September 2026)

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26908

vom 19. August 2026

über Behinderung der Presse- und Medienfreiheit durch die Polizei Berlin im Umfeld der Wahlkampfveranstaltungen der AfD am Eastgate Marzahn am 31. Juli 2026? - Umgang mit Medienvertretern/Streamern bei Zutritt und Berichterstattung zu Gegenprotestflächen

Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit der Wahlkampfveranstaltung der AfD Berlin am Eastgate am 31. Juli 2026 soll es dazu gekommen sein, dass freien und unabhängigen Journalisten sowie Medienschaffenden durch Einsatzkräften der Polizei Berlin der Zutritt zur Versammlungsfläche des Gegenprotestes verweigert und die Berichterstattung von dort erheblich eingeschränkt worden sei. Den Betroffenen soll unter Androhung von Platzverweisen und weiteren Zwangsmaßnahmen jede journalistische Tätigkeit innerhalb des Versammlungsbereichs des Gegenprotestes untersagt und Interviews durch Dienstkräfte unterbrochen worden sein. Für die Wahlkampfveranstaltung der AfD Berlin selbst war demgegenüber ein ungehinderter Zutritt und eine ungehinderte Berichterstattung auch AfD-kritischer Medienvertreter möglich. Nach § 3 Absatz 2 Nr. 3 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE) hat die zuständige Behörde die freie Berichterstattung der Medien bei Versammlungen zu gewährleisten.

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat vom polizeilichen Einsatzgeschehen im Umfeld der Wahlkampfveranstaltung der AfD Berlin am 31. Juli 2026 am Eastgate (Berlin-Marzahn), insbesondere zu Anzahl, Thema, Anmelder/Versammlungsleitung und Verlauf der dortigen Gegenversammlung?

Zu 1.:

Über die Internetwache der Polizei Berlin wurde am 20. Juli 2026 durch eine Einzelperson eine Versammlung unter freiem Himmel zum Thema „Gegen rechte Hetze – für solidarische Kieze“ für den 31. Juli 2026 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr in der Marzahner Promenade 1A, 12679 Berlin, mit zunächst ca. 300 Teilnehmenden angezeigt. In einem am 24. Juli 2026 durchgeführten Kooperationsgespräch mit der

versamlungsanzeigenden Person (gleich Versamlungsleitung) wurde die zu erwartende Teilnehmendenzahl auf bis zu 500 Personen korrigiert.

Die Kundgebung fand in der Zeit von 17:01 Uhr bis 20:07 Uhr mit in der Spitze ca. 400 Teilnehmenden statt. Vor, während und nach der Kundgebung kam es zu keinen Straftaten. Sonstige Störungen wurden nur in geringem Umfang verzeichnet. So führten wiederholte Schallpegelmessungen im Versamlungsraum zu einer Beschränkung der Versamlung hinsichtlich einer Lautstärkereduzierung.

2. Kam es beim Versamlungsgeschehen bzw. bei der Gegenversamlung zu polizeilichen Maßnahmen gegenüber Medienvertretern? Wenn ja, in wie vielen Fällen wurden gegenüber Medienvertretern an beiden Versamlungen jeweils Platzverweise ausgesprochen, unmittelbarer Zwang angedroht oder angewandt, Identitätsfeststellungen durchgeführt oder Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet? Bitte tabellarisch aufschlüsseln nach Anzahl der Betroffenen, Art der Maßnahme und Rechtsgrundlage.
3. Lagen gegen Medienvertreter konkrete Anhaltspunkte für erhebliche Ordnungsstörungen im Sinne des VersFG BE vor, die eine polizeiliche Maßnahme (Platzverweis, Zutrittsbeschränkung, Androhung unmittelbaren Zwangs, Unterbrechung von Interviews) zur Folge hatten? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Betroffenen, Art der Maßnahme mit Rechtsgrundlage und Begründung.

Zu 2. und 3.:

Im räumlichen Bereich der Gegenkundgebung zur Wahlkampfveranstaltung der AfD Berlin führte die Polizei Berlin gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen gegen zwei Medienvertretende nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln) durch. Polizeiliche Maßnahmen der Identitätsfeststellung oder Anzeigenfertigungen im Sinne der Fragestellung erfolgten nicht. Die zwei betreffenden Medienvertretenden waren den Einsatzkräften bekannt.

Die Einsatzkräfte der Polizei Berlin nahmen wahr, dass die Teilnehmenden der Gegenversamlung zur Wahlkampfveranstaltung der AfD von den Streamenden hartnäckig bedrängt wurden. Die Streamenden versuchten, nah an die Versamlungsteilnehmenden heranzukommen und diese augenscheinlich gegen ihren Willen zu interviewen und zu filmen. Dies führte zu lautstarken verbalen Auseinandersetzungen. Die Versamlungsteilnehmenden versuchten sich vor direkten, nahen Filmaufnahmen mittels Hochhaltens von Regenschirmen und Transparenten zu schützen.

Die darüber hinaus erfragten Daten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Anzahl betroffene Person	Art der Maßnahme	Rechtsgrundlage	Begründung
1	Schieben und Drücken	§ 17 Abs. 1 ASOG Bln in Verbindung mit (i. V. m.) §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1c), 12 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) i. V. m. § 8 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) i. V. m. i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln)	Auseinandersetzung mit Versammlungsteilnehmenden der Gegenversammlung.
1	Schieben, Drücken, Wegschlagen der Hand, Aussprechen einer Platzverweisung	§ 17 Abs. 1 ASOG Bln i. V. m. §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 lit c), 12 VwVG i.V.m. § 8 Abs. 1 VwVfG Bln i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 UZwG Bln; Aussprechen einer Platzverweisung: § 29 Abs. 1 S. 1 ASOG Bln	Auseinandersetzung mit Versammlungsteilnehmenden der Gegenversammlung.

Quelle: interne Datenerhebung Polizeidirektion 3 (Ost), Stand: 24. August 2026

Im Bereich der Wahlkampfveranstaltung der AfD Berlin wurden keine polizeilichen Maßnahmen gegen Medienvertretende getroffen.

4. Kam es beim Versammlungsgeschehen bzw. bei der Gegenversammlung zu Maßnahmen der Versammlungsleitung mit polizeilicher Durchsetzung in Bezug auf Medienvertreter? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Betroffenen, Art der Maßnahme mit Rechtsgrundlage und Begründung.

Zu 4.:

Nein.

5. Kam es seitens Vertreter der Versammlungsleitung oder von Ordnungskräften der Gegenversammlung zu Forderungen oder Wünschen gegenüber der Polizei Berlin bestimmte Medien oder Medienvertreter auszuschließen? Wenn ja, in welcher Form, mit welchem Inhalt und mit welcher polizeilichen Reaktion?

Zu 5.:

Im Rahmen des Kooperationsgesprächs mit der anzeigenden Einzelperson der Gegenkundgebung zur Wahlkampfveranstaltung der AfD Berlin thematisierte diese den Umgang mit Streamenden anderer politischer Gesinnung. Insbesondere wurden Bedenken bzgl. wiederholter Provokationen und Störungen wie auch bei vergleichbaren Versammlungen in der Vergangenheit geäußert. Ihr wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen des polizeilichen Einschreitens dargelegt. Konkrete Forderungen oder Wünsche sind nicht an die Polizei Berlin herangetragen worden.

6. In welchem Verhältnis stehen aus Sicht des Senats § 3 Absatz 2 Nr. 3 VersFG BE (Gewährleistung der freien Berichterstattung) sowie § 21 Absatz 2 VersFG BE zu der von § 7 Absatz 4 VersFG BE erfassten Ausschlussbefugnis der Versammlungsleitung, wenn Medienvertreter an einer Versammlung unter freiem Himmel anwesend sind, ohne diese zu stören?

Zu 6.:

§ 3 Absatz 2 Nummer 3 VersFG BE normiert die behördliche Aufgabe, die freie Berichterstattung der Medien bei Versammlungen zu gewährleisten. § 7 Absatz 4 Satz 1 VersFG BE regelt die Befugnis der Versammlungsleitung, Personen aus der Versammlung auszuschließen, die die Ordnung der Versammlung erheblich stören. Die bloße Anwesenheit von Medienvertreterinnen und Medienvertretern bei einer Versammlung unter freiem Himmel begründet keine Ausschlussbefugnis nach § 7 Absatz 4 Satz 1 VersFG BE. § 21 Absatz 2 VersFG BE ist auf Versammlungen unter freiem Himmel nicht anwendbar.

7. Teilt der Senat die Auffassung, dass Medienvertreter (Journalisten, Medienschaffende, Streamer etc.) bei Versammlungen unter freiem Himmel keine Teilnehmer im Sinne des VersFG BE sind und ihnen daher ein Selbstbestimmungsrecht darüber zusteht, ob, wie und durch welche Medienvertreter berichtet wird. Wenn nein, warum nicht.

Zu 7.:

Für die Einordnung als Teilnehmerin oder Teilnehmer im Sinne des VersFG BE ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen, insbesondere darauf, ob eine Person an der Durchführung der Versammlung selbst mitwirkt oder ausschließlich in Ausübung der durch Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) gewährleisteten Informationsaufgabe über eine Versammlung medial Bericht erstattet.

8. Wurde am Versammlungsgeschehen der Gegenversammlung ein Medienschutzbereich von der Polizei Berlin eingerichtet? Wenn ja, an welcher Stelle, für welchen Zeitraum und mit welchen Zugangsregelungen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.:

Zwischen den Versammlungsorten der Wahlkampfveranstaltung der AfD Berlin sowie der Gegenversammlung wurde ein Medienschutzbereich eingerichtet, der eine adäquate Berichterstattung zu beiden Versammlungen erlaubte. Der Bereich war durch Absperrgitter

abgegrenzt, verfügte über zwei Eingänge und konnte durch alle vor Ort befindlichen Medienvertretenden genutzt werden. Eine Zugangskontrolle durch Legitimierung mittels Presseausweise o. Ä. wurde nicht durchgeführt.

9. Sind dem Senat Beschwerden von Medienvertretern über polizeiliche Zutritts- und Berichterstattungsbeschränkungen im Zusammenhang mit der oben genannten Veranstaltung oder ähnlichen vergleichbaren Versammlungsgeschehen bekannt? Wenn ja, in wie vielen Fällen und mit welchem Ergebnis der internen Prüfung?
10. Sind dem Senat fachaufsichts- oder Dienstaufsichtsbeschwerden im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen im Umfeld des oben genannten Versammlungsgeschehen am Eastgate Marzahn bekannt? Wenn ja, in wie vielen Fällen und mit welchem Ergebnis der internen Prüfung?

Zu 9. und 10.:

Im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Wahlkampfveranstaltung ist dem Senat zum jetzigen Zeitpunkt eine Beschwerde bekannt. Diese befindet sich bei der Polizei Berlin in der Bearbeitung. In der Beschwerde kritisiert ein Journalist (nach eigenen Angaben) von ihm beobachtete polizeiliche Maßnahmen gegenüber anderen Medien-/Pressevertretenden.

11. Beabsichtigt der Senat eine Überarbeitung der Einsatzbefehl-Regelung, die klarstellt, dass Medienvertretern bei Versammlungen unter freiem Himmel keine Teilnehmer sind, kein Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsleitung über ihre Zulassung besteht und Zutritts- oder Berichterstattungsbeschränkungen gegenüber Medienvertretenden nur bei nachgewiesener erheblicher Ordnungstörung durch die betreffende Person selbst zulässig sind? Wenn nein, warum nicht?

Zu 11.:

Eine Einsatzbefehl-Regelung im Sinne der Fragestellung ist dem Senat nicht bekannt. Einsatzunterlagen der Polizei Berlin enthalten regelmäßig (rechtliche) Hinweise, die auch den Umgang mit Medienvertretenden thematisieren. Diese werden fortlaufend geprüft und bedarfsgerecht angepasst.

Berlin, den 03. September 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport